Geschäftsordnung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach

I n h a l t s v e r z e i c h n i s :

I. Mitglieder der Verbandsversammlung
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
§ 2 Anzeigepflicht
§ 3 Treupflicht
§ 4 Verschwiegenheitspflicht
§ 4a Ordnungswidrigkeiten

II. Vorsitz in der Verbandsversammlung
§ 5 Einberufen der Sitzungen
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

III. Anträge, Anfragen
§ 7 Anträge
§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
§ 9 Rücknahme von Anträgen
§ 10 Antragskonkurrenz
§ 11 Anfragen

IV. Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 12 Öffentlichkeit
§ 13 Beschlussfähigkeit
§ 14 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
§ 15 Teilnahme des Verbandsvorstands

V. Gang der Verhandlung
§ 16 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
§ 17 Beratung
§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 19 Redezeit
§ 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
§ 21 Abstimmung

VI. Ordnung in den Sitzungen
§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung, sowie Mitgliedern des Verbandsvorstandes

VII. Niederschrift
§ 24 Niederschrift

VIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen
§ 25 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

IX. Schlussbestimmung
§ 26 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
§ 27 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
§ 28 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2025, (GVBl. S. 142), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.10.2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) in Verbindung mit der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung vom Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach hat sich die Verbandsversammlung durch Beschluss vom _____ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Verbandsversammlung mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende es schriftlich oder elektronisch ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Übernahme kommunaler Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Mitgliedskommunen oder den Zweckverband der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen den Zweckverband nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 4a Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1-4 geregelten Pflichten Zeit die oder der Vorsitzende dem Verbandsvorstand an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz in der Verbandsversammlung

§ 5 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 7 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Verbandsversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unpar-

teiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 22, 23 aus.

III. Anträge, Anfragen

§ 7 Anträge

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand können Anträge in die Verbandsversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragsstellerin oder vom Antragssteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragsstellung ist auch in elektronischer Form möglich. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen.

(4) Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Verbandsversammlung zugeleitet.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen:

§ 8 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat Verbandsversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Verbandsversammlung angerufen werden.

§ 9 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung müssen alle die Rücknahme erklären. Hiervon unberührt auch bei Vorliegen lediglich eines Antrages die Regelung des § 16 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 10 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 7, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 21 Abs. 4.

§ 11 Anfragen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung können zum Zwecke der Überwachung des Verwaltungshandelns des Verbandsvorstandes schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Vorsitzenden des Zweckverbandsvorstandes stellen.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder beim Verbandsvorstand einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Verbandsvorstand zur Beantwortung weiter.
Der Verbandsvorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Verbandsversammlung.
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder der Verbandsversammlung berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Verbandsversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

IV. Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 12 Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragsstellerin oder der Antragssteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gemäß § 25 HGO), so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahlt der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Begleithunde von Menschen mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren zur Sitzung mitzubringen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt.

Fotografische Aufnahmen während öffentlicher Sitzungen sind durch Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse zulässig, soweit hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, fotografische Aufnahmen im Einzelfall einzuschränken oder zu untersagen.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.

(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 15 Teilnahme des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes spricht für den Verbandsvorstand. Der oder die Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann eine von der Auffassung des Verbandsvorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Verbandsvorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Verbandsvorstand ein anderes Mitglied als Sprecher benennen.

V. Gang der Verhandlung

§ 16 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 17 Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied der Verbandsversammlung, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied der Verbandsversammlung kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 19 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) Die Verbandsversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes und Bauleitplanung, die Redezeit abweichend festlegen. Die vom Verbandsvorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Verbandsversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitest gehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jedes Mitglied über seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Mitglieds in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Mitglieds, seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VI. Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern des Verbandsvorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Verbandsversammlung oder dem Mitglied des Verbandsvorstandes das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied der Verbandsversammlung oder das Mitglied des Verbandsvorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verbandsversammlung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Verbandsversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

VII. Niederschrift

§ 24 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung wählt einen oder mehrere Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Mitglieder des Verbandsvorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung kann der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht werden, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

(6) Die Sitzung kann von der Verwaltung mit einem Tonträger aufgezeichnet werden. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes in den Räumen der Verwaltung der Stadt Erlensee bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

VIII. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 25 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Verbandsversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten der Mitgliedskommunen, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

IX. Schlussbestimmung

§ 26 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 27 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 EURO beschließen.
Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Verbandsversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Erlensee, den

Uwe Ringel
Vorsitzender der Verbandsversammlung